

Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht

Kaltenborn / Krajewski / Rühl / Saage-Maaß

2023

ISBN 978-3-406-78916-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zivil¹⁸⁷- und Sozialpakt.¹⁸⁸ Neben dem Vertragstext der Übereinkommen kann zur Konkretisierung zudem die Spruchpraxis der jeweiligen Überwachungsorganen herangezogen werden.¹⁸⁹

Das allgemeine Zwangsarbeitsverbot des ILO-Übereinkommens Nr. 29 wird ergänzt durch **90 Übereinkommen Nr. 105**¹⁹⁰ von 1957. Dieses enthält **spezifische Verbote**, die größtenteils **an den Staat adressiert sind**,¹⁹¹ sodass Übereinkommen Nr. 105 nicht im Anhang des LkSG aufgeführt ist, wobei die Norm einige Verbote enthält, die auch für Privatwirtschaft von Bedeutung sind (siehe → Rn. 110). Als zweite ILO-Kernarbeitsnorm zum Verbot der Zwangsarbeit ist Übereinkommen Nr. 105 daher bei der Konkretisierung des Zwangsarbeitsverbotes ebenfalls heranzuziehen.

Das **Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit** ist ein fundamentales Anliegen der Weltgemeinschaft, das zu den 1998 als **Kernarbeitsnormen** der Internationalen Arbeitsorganisation definierten fundamentalen Rechte gehört und bereits in der ILO-Verfassung angedeutet wird,¹⁹² zudem ist es Bestandteil sämtlicher internationaler **Menschenrechtsverbürgungen** (Art. 4 sowie 23 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 8 Abs. 3 lit a) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Sozialpaktes und Art. 5 der Konvention gegen Sklaverei, Art. 4 Abs. 2 EMRK und Art. 5 der EU-GRC).

Als Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird, gilt das Zwangsarbeitsverbot als **zwingendes Völkerrecht** (ius cogens) im Sinne von Art 53 S. 2 WVK, von dem somit nicht abgewichen werden darf.¹⁹³

ILO-Übereinkommen Nr. 29 zur Zwangsarbeit wurde bereits 1930 verabschiedet, es folgte 1959 ergänzend Übereinkommen Nr. 105 über die **Abschaffung der Zwangsarbeit**. Da „Lücken bei ihrer Umsetzung (...) zusätzliche Maßnahmen erfordern“¹⁹⁴ und sich „die Umstände und Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit (...) geändert haben“, kamen 2014 ergänzend ein Protokoll¹⁹⁵ und eine Empfehlung (Nr. 203) hinzu. Das Protokoll zu Zwangsarbeit berücksichtigt die mittlerweile **veränderten Auftrittformen von Zwangsarbeit** und zieht die Verbindung zu **Menschenhandel** (→ Rn. 104 ff.)¹⁹⁶ und Schuldknechtschaft (→ Rn. 102 f.). Die Übereinkommen und das Protokoll werden zudem **ergänzt durch ILO-Übereinkommen Nr. 97** (Arbeitsmigration),¹⁹⁷ sowie Empfehlung Nr. 35 (indirekte Zwangsmaßnahmen) und Empfehlung Nr. 136 zu Sonderprogrammen für die Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher zu Entwicklungszwecken.¹⁹⁸ Übereinkommen Nr. 29 weist Anfang 2023 eine **Ratifikationsquote** von 180 Ländern auf, Übereinkommen Nr. 105 wurde von 178 Ländern ratifiziert,¹⁹⁹ Deutschland hat die Abkommen 1956 (Übereinkommen Nr. 29) bzw.

¹⁸⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II 1553.

¹⁸⁸ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II 1569, 1570.

¹⁸⁹ Näher dazu Einleitung Rn. 72 ff.; Grabosch/Schönfelder AuR 12/2021, 488 (490). Zur Notwendigkeit des Heranziehens der Spruchkörper für die Auslegung von ILO-Übereinkommen: Zimmer FS Lörcher, 2013, 29 (37 ff.).

¹⁹⁰ Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957, BGBl. 1959 II S. 441.

¹⁹¹ Siehe vertiefend Schlachter/Heuschmid/Ulber-Zimmer, Arbeitsvölkerrecht, 2019, § 5, Rn. 131.

¹⁹² Das Verbot der Zwangsarbeit findet sich dort zwar nicht explizit, lässt sich aber aus dem Kontext ableiten, siehe Präambel sowie Erklärung von Philadelphia über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation. Siehe vertiefend Maul, Labour History Vol. 48, 4/2007, S. 477 ff.

¹⁹³ Schlachter/Heuschmid/Ulber-Zimmer, Arbeitsvölkerrecht, 2019, § 5, Rn. 122. Hobe ordnet zumindest das Verbot der Sklaverei als ius cogens ein in Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl. 2020, S. 274 f; der IGH hat den Schutz vor Sklaverei bereits 1970 als ius cogens charakterisiert, vgl. IGH v. 5.2.1970, ICJ Reports 1970, 32.

¹⁹⁴ Präambel, Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930.

¹⁹⁵ Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 vom 11. Juni 2014, BGBl. 2019 II S. 437, 438.

¹⁹⁶ Siehe Präambel sowie Art. 1 III des Protokolls.

¹⁹⁷ Ratifikationsstaaten haben unentgeltlich tätige Beratungsstellen für Arbeitsmigranten (WanderarbeiterInnen) einzurichten (Art. 2) und zudem Maßnahmen zur Aufklärung über Ein- und Ausreisebestimmungen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Beschäftigte unter falschen Versprechungen ins Land gelockt werden (Art. 3 Übereinkommen Nr. 97).

¹⁹⁸ Die Teilnahme an solchen Programmen sollte gem. Art. 7 Abs. 1 Empfehlung Nr. 136 freiwillig sein.

¹⁹⁹ Siehe ILO-Website: <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12000:0::NO:::> (15.1.2023).

1959 (Übereinkommen Nr. 105) ratifiziert.²⁰⁰ Das ergänzende Protokoll weist aktuell 59 Ratifikationen auf, Deutschland ratifizierte es 2019.²⁰¹ Einzelne Länder haben zudem Gesetze zur Offenlegung von Maßnahmen gegen Zwangsarbeit und Menschenhandel in der Lieferkette von Unternehmen verabschiedet, wie den kalifornischen **Transparency in Supply Chain Act** (Kalifornien, 2012), den **britischen Modern Slavery Act** (UK, 2015)²⁰² und den **australischen Modern Slavery Act** (Australien, 2018). Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsentwurf COM (2022) 453 final erarbeitet, wonach Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht auf dem EU Markt vertrieben werden dürfen. Diesbzgl. sind also noch Änderungen des LkSG zu erwarten.

- 94 Die Verpflichtung zur Analyse der Risiken in der Wertschöpfungskette gilt sowohl für den Einsatz von Zwangsarbeit im Ausland als auch in der Lieferkette in Deutschland.
- 95 **2. Geschützte Rechtsposition: Verbot der Beschäftigung in Zwangsarbeit.** Die Norm bezieht sich auf das Verbot der Beschäftigung in Zwangsarbeit, was Schuldknechtschaft und Menschenhandel umfasst.
- 96 **a) Definition: Zwangsarbeit.** Das LkSG definiert Zwangsarbeit in § 2 Abs. 2 als „jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“, als Beispiele werden im Gesetz Schuldknechtschaft (→ Rn. 102 f.) und Menschenhandel (→ Rn. 104 ff.) genannt. Letzterer ist nach §§ 232 ff. StGB in Deutschland strafbewehrt.²⁰³ Die Legaldefinition des LkSG knüpft an Art. 2 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 29 an, der nahezu wortgleich übernommen wurde.
- 97 Zwangsarbeit tritt in **verschiedenster Form** auf und ist gekennzeichnet durch die **Ausübung von Zwang** und den **Entzug von Freiheit**, wobei die Verletzlichkeit der Beschäftigten ausgenutzt wird.²⁰⁴ Sowohl Zwangsarbeit durch staatliche Stellen als auch solche zugunsten von Privatpersonen und Unternehmen sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 erfasst,²⁰⁵ unabhängig davon, ob es sich um illegale oder nach nationalem Recht legale Tätigkeiten handelt.²⁰⁶ Die unternehmerische Sorgfaltspflicht bezieht sich folglich ebenfalls auf beide Erscheinungsformen.
- 98 **aa) Androhung von Strafe.** Die Androhung von Strafe kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Neben Drohungen mit **direkter Gewalt**²⁰⁷ oder anderen Formen körperlichen Zwangs, die gegenüber Beschäftigten oder gegen Familienangehörige²⁰⁸ und enge Mitarbeiterinnen ausgesprochen werden, sowie der Androhung von Freiheitsentzug oder von extremen Vergeltungsmaßnahmen oder sexueller Gewalt, kommt auch **psychologischer** oder **finanzieller Druck** in Frage; eine subjektiv bedrohliche Lage ist ausreichend.²⁰⁹ Eine entsprechende Strafandrohung kann auch in der Drohung mit einer Denunzierung bei Behörden wie Polizei oder Einwanderungsbehörden etc. liegen.²¹⁰ Ausweislich des ILO-Sachverständigenausschusses sind neben dem drohenden Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten auch der Verlust von Rechten und Privilegien oder andere subtile Formen der Drohung ausreichend, ebenso finanzielle Nachteile, wie bspw. die **Androhung von Entlassung** aus der aktuellen oder der Ausschluss von künftiger Beschäftigung. Gleiches gilt für die Versetzung an

²⁰⁰ Siehe ILO-Website https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11210:0::NO:11210:P11210_COUNTRY_ID:102643 (15.1.2023).

²⁰¹ http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:3174672 (15.1.2023).

²⁰² Siehe vertiefend Weaver Gernand CCZ 2016, 102 ff.

²⁰³ Vertiefend Knospe RdA 2011, 348 ff.

²⁰⁴ Zimmer, Soziale Mindeststandards, 2008, S. 47; Thomann, Steps to Compliance with International Labour Standards, 2011, S. 191.

²⁰⁵ Böhmert, Das Recht der ILO, 2002, S. 121; Thomann, Steps to Compliance with International Labour Standards, 2011, S. 191.

²⁰⁶ ILO, Global Estimate of Forced Labour, 2012, S. 19.

²⁰⁷ Nach Schätzungen der ILO wurden 17 % der in Zwangsarbeit Lebenden bereits mit körperlicher Gewalt bedroht, ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. 7.

²⁰⁸ Nach Schätzungen der ILO wurden in 12 % der Zwangsarbeitsfälle Drohungen gegen Familienangehörige ausgesprochen, ILO, Ending forced labour by 2030 (2018), S. 7.

²⁰⁹ Frenz NZA 2007, 734 (736); Schlachter/Heuschmid/Ulber-Zimmer, Arbeitsvölkerrecht, 2019, § 5, Rn. 127.

²¹⁰ Frenz NZA 2007, 734 (736).

einen Arbeitsplatz mit noch schlechteren Bedingungen.²¹¹ In Frage kommt zudem der Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen/sozialen Leben oder die glaubhafte Androhung des Verlustes des sozialen Status.²¹²

bb) Unfreiwilligkeit. Zwangsarbeit setzt voraus, dass die Arbeitsleistung nicht freiwillig erbracht wird. Unfreiwilligkeit ist jedoch nicht nur gegeben bei der Ausübung von körperlicher Gewalt,²¹³ Verschleppung, Entführung oder nach Verkauf einer Person an jemand anderen, auch **psychologischer Zwang** ist zu berücksichtigen, bspw. die Verstärkung eines Arbeitsbefehls durch die glaubwürdige Androhung einer Strafe bei Nichtbefolgung; insoweit sind die beiden Voraussetzungen eng miteinander verzahnt. Als Zwang zu werten ist auch eine herbeigeführte Verschuldung, bspw. durch Buchfälschung, überzogene Preise, Wertminderung der erzeugten Güter oder Dienstleistungen, Wucherzinsen, etc. Ein Zwangselement ist ferner gegeben, wenn von Arbeitsleistenden **Ausweise** oder andere wertvolle persönliche Gegenständen **einbehalten werden** oder wenn sie **durch Täuschung** oder falsche Versprechungen im Hinblick auf Art und Bedingungen der Arbeit dazu gebracht werden, diese aufzunehmen. Zwang ausgeübt wird auch, wenn **Löhne einbehalten** oder dieses **angedroht** wird;²¹⁴ nach Schätzungen der ILO ist dieses Zwangselement in 24 % der Fälle von Zwangsarbeit gegeben.²¹⁵ Ein die Zwangsarbeit begünstigender Faktor ist, wenn sich der Arbeitsplatz an einem abgelegenen Ort befindet und dadurch der Kontakt der Beschäftigten zur Außenwelt unterbunden wird.²¹⁶ Handelt es sich zudem um informelle, nicht registrierte Geschäftsräume, so ist es zudem erschwert, das Unternehmen ausfindig zu machen und die Arbeitsbedingungen zu überprüfen.²¹⁷

Eine Tätigkeit kann freiwillig begonnen werden und sich zu Zwangsarbeit wandeln, wenn der/ die Beschäftigte die Tätigkeit nicht mehr freiwillig beenden kann. Diese Kriterien können nach Auffassung des ILO-Sachverständigenausschusses bei **erzwungenen Überstunden** erfüllt sein, sofern die Überstunden einerseits **die gesetzlichen Vorgaben überschreiten** und darüber hinaus ein **Element von Zwang hinzutritt**, wie verschlossene Türen oder die Androhung von Entlassung. Das Zwangselement ist auch gegeben, wenn der Mindestlohn nur mittels zusätzlicher Überstunden erreicht werden kann.²¹⁸ Wie Untersuchungen zeigen, sind die Übergänge von einer Tätigkeit unter weniger extrem ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu einer in Zwangsarbeit oftmals fließend und schwer zu erkennen. Beschäftigte wechseln oft kurzfristig zwischen „normaler Arbeitsausbeutung“ und solcher mit Elementen von Zwangsarbeit hin und her.²¹⁹ Sind Beschäftigte unter absoluten Niedrigstlöhnen tätig, sodass keine Ersparnisse vorhanden sind, ist die Grenze zur Zwangsarbeit schnell überschritten, wenn sie sich aufgrund von Erkrankungen oder anderen plötzlichen Notlagen Geld vom Arbeitgeber leihen müssen und die Tätigkeit somit nicht einfach beenden können²²⁰ oder gar in Schuldknechtschaft enden (→ Rn. 102f.).

Ein **Zwangselement** kann auch darin liegen, dass Arbeitssuchenden **übermäßig hohe Kosten für die Vermittlung** eines Jobs auferlegt werden, diese sich dadurch verschulden und in Abhängigkeit geraten.²²¹ Auch das Vorlegen von Arbeitsverträgen in einer Sprache, welche die Betroffenen nicht verstehen, kann dazu führen, dass die Umstände der Beschäftigung nicht mehr freiwillig ausgeführt werden.²²² Nicht ausreichend hingegen ist ein faktischer Zwang aufgrund fehlender Papiere oder wirtschaftlicher Notwendigkeit, bspw. wenn eine Tätigkeit wegen des tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlens von Beschäftigungsalternativen nicht aufgegeben werden kann.²²³ Nutzt der Arbeitgeber die (wirtschaftliche) Notlage aus und bereichert sich daran, indem er nur extrem niedrige Löhne zahlt, so ist das Element des Zwanges nicht ausgeprägt genug, die Situation muss vielmehr gegenüber anderen erzwungen werden.²²⁴

²¹¹ ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 6.

²¹² ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 6.

²¹³ Nach Schätzungen der ILO haben 16 % der in Zwangsarbeit Lebenden bereits körperliche Gewalt erfahren, ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. 7.

²¹⁴ ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 6; ILO, Indicators of forced Labour, 2013, S. 7.

²¹⁵ ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. 7.

²¹⁶ ILO, Indicators of forced Labour, 2013, S. 11.

²¹⁷ ILO, Indicators of forced Labour, 2013, S. 11.

²¹⁸ ILO, General Survey (forced labour), 2007, Rn. 132.

²¹⁹ Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (30, 33); ähnlich auch Knospé ZESAR 2017, 69.

²²⁰ Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (33).

²²¹ Curtze/Kühn/Gibbons, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung, 2018, S. 4.

²²² Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (33).

²²³ ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 5.

²²⁴ Frenz, NZA 2007, 734 (736).

- 102 cc) Schuldknechtschaft.** Das LkSG ordnet **Schuldknechtschaft** zutreffend als eine Auftretensform der Zwangsarbeit ein. Der Begriff ist nicht in ILO-Übereinkommen 29 definiert, sondern in der UN-Ergänzungskonvention zu Sklaverei von 1956.²²⁵ Gem. Art. 1 lit a) handelt es sich bei Schuldknechtschaft um die Tätigkeit eines **zahlungsunfähigen Schuldners**, der seine Schuld bei dem Gläubiger abarbeitet, wobei nicht der reale Wert der Tätigkeit angerechnet wird oder Dauer und Art der zu leistenden Dienste nicht klar definiert und begrenzt sind,²²⁶ zudem sind die Arbeitsbedingungen ausbeuterisch.²²⁷
- 103** Die Schuld wird nicht selten von der gesamten Familie des Gläubigers abgearbeitet, wobei es sich nicht nur um aktuelle, sondern auch um ererbte Schulden handeln kann.²²⁸ Die Schulden können auch aus Rekrutierungskosten, Vorschüssen auf den Lohn, Kosten für Transport und Unterkunft resultieren oder aufgrund von Notfällen aufgelaufen sein.²²⁹ Häufig betroffene Sektoren sind die Landwirtschaft, aber auch Bergbau, Ziegelproduktion, Lederherstellung, Fischerei sowie Teppichfabriken.²³⁰ In diesen Sektoren ist das Risiko der Schuldknechtschaft besonders hoch, was unternehmensseitig bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen ist.
- 104 dd) Menschenhandel.** Zwangsarbeit ist nicht selten die Folge von bzw. geht oftmals einher mit Menschenhandel. Daher ordnet das LkSG Menschenhandel zutreffend als eine Auftretensform der Zwangsarbeit ein. Menschenhandel wird definiert durch das **Palermo-Protokoll**²³¹ der Vereinten Nationen, das in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²³² abgeschlossen wurde. Gem. Art. 3 lit. a) des Protokolls liegt Menschenhandel vor bei einer „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die **Androhung oder Anwendung von Gewalt** oder anderen Formen der **Nötigung**, durch **Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit** oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum **Zweck der Ausbeutung**. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“. Auf diesen Artikel des Palermo-Protokolls nahm bereits 2007 der ILO-Sachverständigenausschuss in seiner Spruchpraxis Bezug, als er Menschenhandel unter den Oberbegriff der Zwangsarbeit fasste. Der Ausschuss betonte insbesondere die mit dem Menschenhandel einhergehende ausbeuterische Absicht.²³³ Kennzeichnend für Ausbeutung in diesem Kontext ist die Benutzung einer anderen Person als bloßes Mittel für eigene Zwecke.²³⁴ Die Opfer von Menschenhandel werden in ihrer Freiheit so stark beeinträchtigt, dass sie verdinglicht und zu **einer Ware gemacht** werden.²³⁵ Auch die Konvention gegen Menschenhandel des Europarats²³⁶ übernimmt in Art. 4 die Definition aus Art. 3 lit. a) des Palermo-Protokolls, gleiches gilt für die EU RL 2011/35/EU.
- 105** Das ILO-Protokoll zu Zwangsarbeit von 2014²³⁷ berücksichtigt ebenfalls die mittlerweile **veränderten Auftretensformen von Zwangsarbeit** und zieht die Verbindung zu **Menschen-**

²²⁵ Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices similar to Slavery (1956).

²²⁶ Art. 1 lit. a) der Konvention im Wortlaut: „Debt bondage, that is to say, the status or condition arising from a pledge by a debtor of his personal services or of those of a person under his control as security for a debt, if the value of those services as reasonably assessed is not applied towards the liquidation of the debt or the length and nature of those services are not respectively limited and defined.“

²²⁷ Thomann, Steps to Compliance with International Labour Standards, 2011, S. 221.

²²⁸ ILO, General Survey (forced labour), 2007, Rn. 71.

²²⁹ ILO, Indicators of Forced Labour, 2013 S. 23.

²³⁰ ILO, General Survey (forced labour), 2007, Rn. 71.

²³¹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III, 29.12.2005 (Nr. 220).

²³² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III, ausgegeben am 6. Juni 2005 – Nr. 84.

²³³ ILO, General Survey (forced labour), 2007, Rn. 73 ff; zur ausbeuterischen Absicht, Rn. 77.

²³⁴ MüKo-StGB-Renzikowski, 4. Aufl. 2021, § 232 StGB, Rn. 33.

²³⁵ MüKo-StGB-Renzikowski, 4. Aufl. 2021, § 232 StGB, Rn. 36.

²³⁶ CETS No. 19, BGBl. II 2012 S. 1107.

²³⁷ Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 vom 11. Juni 2014, BGBl. 2019 II S. 437, 438.

handel.²³⁸ Es wird anerkannt, dass dieser nicht selten zum Zwecke von Zwangsarbeit erfolgt und oftmals mit **sexueller Ausbeutung** einhergeht, von der vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind.²³⁹ Damit werden unterschiedliche Rechtskreise miteinander verzahnt. Während die UN-Instrumente eher strafrechtlich ausgerichtet sind, legen die Instrumente der ILO klassischerweise den Schwerpunkt auf die Ausbeutung der Arbeitsleistung. Während Menschenhandel in seiner klassischen Form darin bestand, Sklaven zu kaufen und mit Gewinn zu verkaufen, besteht die moderne Form darin, Menschen in eine ausweglose Situation zu bringen, bspw. indem sie in ein Industrieland gelockt und ihnen die Ausweispapiere abgenommen werden, sodass sie völlig ausgeliefert sind und zu Arbeitszwecken eingesetzt bzw. weiterverkauft werden.

Menschenhandel ist nach §§ 232 ff. StGB seit 2005 in Deutschland strafbewehrt.²⁴⁰ Mittlerweile werden drei Aufttritsformen des Menschenhandels unterschieden: sexuelle Ausbeutung (§§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 232a StGB); Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232 Abs. 1 S. 2, 233 StGB) und Organhandel (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Mit § 232 Abs. 1 S. 2 StGB gibt der deutsche Gesetzgeber eine Legaldefinition ausbeuterischer Beschäftigung vor: Eine solche ist gegeben, „wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen“. Ein solches auffälliges Missverhältnis sieht der Gesetzgeber als gegeben, wenn dem Opfer nicht mehr als die Hälfte des üblichen Entgelts gezahlt wird.²⁴¹ § 6 Nr. 4 StGB normiert für das Delikt des Menschenhandels (mit seinen drei Unterformen) die Anwendung deutschen Strafrechts für Taten, die im Ausland begangen wurden. Zwar ist Menschenhandel weltweit strafrechtlich sanktioniert, die Rechtsdurchsetzung ist jedoch problematisch.²⁴²

Menschenhandel zum Zwecke ausbeuterischer Arbeitsbedingungen kann weiter entfernt **in der Lieferkette in anderen Ländern** vorkommen, **aber auch in Deutschland**, bspw. wenn bulgarischen Erntehelfern in Deutschland nach ihrem Eintreffen die Pässe vom Arbeitgeber abgenommen werden oder sie durch Unterzeichnen eines Vertrages, den sie nicht verstehen konnten, in ein Arbeitsverhältnis einwilligen, in dem ihnen weniger als der geltende Mindestlohn zugesichert wird. Ähnlich ist die Situation zu beurteilen, wenn junge Männer aus den Philippinen sich Tausende Dollar für die Vermittlung eines Jobs auf dem Schiff eines deutschen Reeders geliehen haben und deren Familien von den Geldgebern bedroht werden, nachdem die Lohn- und somit auch die Kreditrückzahlungen ausblieben.²⁴³

b) Weitere Aspekte. Art. 1 Abs. 1 des ILO-Protokolls zu Zwangsarbeit²⁴⁴ betont zudem die Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um „die Anwendung (von Zwangsarbeit) zu verhindern und zu beseitigen (...) und die für Zwangs- oder Pflichtarbeit Verantwortlichen zu bestrafen“. Neu ist jedoch die im gleichen Art. normierte Verpflichtung, **wirksame Maßnahmen** zu ergreifen, „um den Opfern Schutz und Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen, wie Entschädigung, zu gewährleisten“. Das Protokoll formuliert in Art. 2 lit d) zudem eine „Sorgfaltspflicht, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors, um den Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit vorzubeugen und darauf zu reagieren“ und normiert somit die Verpflichtung einer Folgenabschätzung, wie sie auch in §§ 3 ff. des LkSG normiert ist.

c) Ausnahmen. Keine Zwangsarbeit iSd des ILO-Übereinkommens Nr. 29 sind gem. Art. 2 Abs. 2 das Ableisten von Militärpflicht (lit. a), übliche Bürgerpflichten (lit. b), Arbeit in Fällen höherer Gewalt (lit. d), kleinere Gemeindearbeiten (lit. e) sowie die Arbeit aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung (lit. c). Die **erzwungene Arbeit von Strafgefangenen** gilt allerdings nur dann nicht als Zwangsarbeit, wenn sie „unter Überwachung und Aufsicht der öffent-

²³⁸ Siehe Präambel sowie Art. 1 Abs. 3 des Protokolls.

²³⁹ ILO, Global Estimate of Forced Labour, 2012, S. 14.

²⁴⁰ Vertiefend Knospe RdA 2011, 348 ff; Ofosu-Ayeh, Die Strafbarkeit des Menschenhandels und seiner Ausbeutungsformen: §§ 232–232b StGB, 2019.

²⁴¹ BT-Drs. 18/9095, 28; vertiefend MüKo-StGB-Renzikowski, 4. Aufl. 2021, § 232 StGB, Rn. 69.

²⁴² Winterdyk/Jones/Ricard-Guay/Hanley, The Palgrave International Handbook of Human Trafficking, 2019, S. 287 (292).

²⁴³ Weitere Beispiele finden sich unter Global Compact Netzwerk Deutschland, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung, 2018.

²⁴⁴ Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 vom 11. Juni 2014, BGBl. 2019 II S. 437, 438.

lichen Behörden ausgeführt wird“ (Art. 2 Abs. 2 lit. c) Übereinkommen Nr. 29). Das ist in Ländern mit privatisiertem Strafvollzug nicht gegeben; beschränkt sich die staatliche Kontrolle lediglich auf eine periodische Inspektion des Strafvollzugs, werden die Voraussetzungen des Übereinkommens nach Auffassung des ILO-Sachverständigenausschusses nicht erfüllt.²⁴⁵ Der/ die Verurteilte darf zudem gem. Art. 2 Abs. 2 lit. c) nicht an Einzelpersonen oder Unternehmen verliehen oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesrepublik Deutschland wurde wegen Verstoßes gegen diese Bestimmung wiederholt vom Sachverständigenausschuss gerügt.²⁴⁶ Insoweit sollten Unternehmen, bei denen Teile ihrer Lieferkette im Gefängnis gefertigt werden, dieses bei ihrer Risikoanalyse berücksichtigen.

- 110 3. Zwangsarbeit in der Praxis: Daten und Fakten.** Zwangsarbeit stellt nach wie vor weltweit ein **immenses Problem** dar, ILO und Walk Free Foundation gehen von rund 25 Millionen Menschen weltweit in Zwangsarbeit aus, davon 4,3 Millionen Kinder,²⁴⁷ die Zahlen sind ansteigend. Frauen und Mädchen sind überproportional hoch von Zwangsarbeit betroffen, da 63 % der Ausgebeuteten weiblichen Geschlechts sind,²⁴⁸ viele davon in kommerzieller sexueller Ausbeutung.²⁴⁹ Auch bei den 15,4 Millionen Menschen, die in erzwungener Ehe leben, handelt es sich in der übergroßen Mehrheit um Frauen (88%).²⁵⁰ Eine ILO-Untersuchung von 2008 identifiziert bspw. 25.000 Menschen in Brasilien, die unter sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten, zumeist in Schuldnechtschaft, insbesondere in der Amazonasregion.²⁵¹ Zwangsarbeit findet vor allem in den unteren Segmenten globaler Lieferketten statt,²⁵² mittlerweile überwiegend in der Privatwirtschaft,²⁵³ vor allem in der informellen Ökonomie.²⁵⁴ So werden fast 20,8 Millionen Opfer **durch Privatpersonen** oder **Unternehmen** ausgebeutet und gut 4 Millionen durch staatliche Stellen oder Rebellengruppen. Schuldnechtschaft macht insgesamt die Hälfte der Zwangsarbeitsfälle in der Privatwirtschaft aus.²⁵⁵ Wie Untersuchungen der ILO von 2017 zeigten, sind die Ausmaße des in der Privatwirtschaft durch Zwangsarbeit erwirtschafteten **illegalen Profites** enorm.²⁵⁶
- 111 Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsarbeit** tritt gehäuft in bestimmten Sektoren auf, vor allem in der Landwirtschaft, im Baugewerbe, in der Prostitution, im Textilsektor, im Bereich Catering/Gastronomie und bei der Tätigkeit von Hausangestellten,²⁵⁷ was damit zusammenhängt, dass in diesen Bereichen oftmals auf informalisierte Beschäftigung zurückgegriffen wird.²⁵⁸
- 112** Das Bundeskriminalamt (BKA) weist im **Lagebild zu Menschenhandel und Ausbeutung** für 2021 auf einen erneuten Anstieg von Menschenhandel im Vergleich zum Vorjahr hin. Während sich die Zahlen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung nicht veränderten, war bei Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sogar ein Anstieg zum Vorjahr von 27,3 % zu verzeichnen,²⁵⁹ nachdem das Lagebild von 2020 bereits eine Erhöhung von 57,1 %

²⁴⁵ ILO, General Survey (forced labour), 2007, Rn. 112; RCE – General Report, 1998, Rn. 124.

²⁴⁶ Report of the Committee of Experts 1987, S. 92; 1989, S. 79 f.; 1991, S. 80.

²⁴⁷ ILO/Walk Free Foundation, Global estimates of modern slavery: forced labour and forced marriage, 2017, S. 5.

²⁴⁸ ILO, Ending forced labour by 2030, 2019, S. 3.

²⁴⁹ 3,8 Millionen Erwachsene sind Opfer erzwungener sexueller Ausbeutung, hinzu kommt gut eine Million Kinder, bei 99 % handelt es sich um Frauen und Mädchen, siehe ILO/Walk Free Foundation, Global Estimates of Modern Slavery, 2017, S. 11.

²⁵⁰ ILO/Walk Free Foundation, Global estimates of modern slavery, 2017, S. 11.

²⁵¹ ILO, A Handbook for Employers & Business. Special Action Programme to Combat Forced Labour 2008, S. 4.

²⁵² ILO, Entschließung über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten vom 10. Juni 2016, S. 2 (Rn. 3), online: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/—ed_norm/—relconf/documents/meeting-document/wcms_498737.pdf (15.1.2023).

²⁵³ Schätzungen gehen davon aus, dass $\frac{4}{5}$ der weltweiten Zwangsarbeit in der privaten Ökonomie stattfindet, ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. II.

²⁵⁴ ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. 7 ff.; 75 ff.

²⁵⁵ ILO, Ending forced labour by 2030, 2018, S. 4.

²⁵⁶ Dieser betrug bereits 2017 150 Milliarden US\$, [Http://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang-en/index.htm](http://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang-en/index.htm) (10.1.2023).

²⁵⁷ ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 52; Köhler, Opferschutz im Bereich des Menschenhandels (2016), S. 46.

²⁵⁸ ILO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, 2005, S. 48; Köhler, Opferschutz im Bereich des Menschenhandels (2016), S. 46.

²⁵⁹ BKA, Lagebild zu Menschenhandel und Ausbeutung für 2021, S. 2.

gemeldet hatte.²⁶⁰ Da es sich dabei um Kontrolldelikte handelt, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.²⁶¹

4. Kritische Würdigung. Ergebnisse neuerer Untersuchungen zeigen, dass Zwangsarbeit 113 kein spezielles Phänomen ist, zu dem es nur aufgrund von Gier oder persönlichen Verfehlungen einzelner kommt, vielmehr ist Zwangsarbeit **strukturell in den Ausbeutungsmechanismen der Lieferketten angelegt**. Sind die leichteren Formen des Missbrauches wie unrechtmäßige Lohnkürzungen, sexuelle Belästigung, verbale Gewalt etc. gegeben oder werden gar gegen Beschäftigte ausgeübt, die in großer Armut leben, so ist das Risiko, in Zwangsarbeit abzurutschen, deutlich höher.²⁶² So erreicht die Arbeitsausbeutung insbesondere dann die Form von Zwangsarbeit, wenn die Produktionskosten steigen oder diese durch aggressive Beschaffungspolitik immer weiter gedrückt werden, ggfs. sogar unter die regulären Produktionskosten.²⁶³ Insbesondere Menschen, die Angehörige einer ethnischen oder religiösen Minorität sind, eine Behinderung oder sonstige Merkmale aufweisen, die sie von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, haben als besonders vulnerable Gruppen ein erhöhtes Risiko, in Zwangsarbeit ausgebeutet zu werden;²⁶⁴ gleiches gilt für Frauen.²⁶⁵ Allerdings führt nicht bereits die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe automatisch zu Zwangsarbeit – anders jedoch, wenn die vulnerable Position durch einen Arbeitgeber ausgenutzt wird, um die Arbeitskraft unter schlechten Bedingungen an das Arbeitsverhältnis zu binden.²⁶⁶

Die unterschiedlichen Formen von Zwangsarbeit können auch in Deutschland auftreten 114 (→ Rn. 107), das Risiko dürfte aber in einem Land weiter entfernt in der Lieferkette idR höher sein, bspw. wenn Arbeiterinnen in einer Textilfabrik in Bangladesch unbezahlte Überstunden ableisten müssen, auch an Ruhetagen, um nicht den Job (und damit die Lebensgrundlage ihrer Familie) zu verlieren. Der Bezug zu Deutschland ist dann über den Importeur gegeben, der die Risiken in seiner Lieferkette analysieren muss.

5. Allgemeines. Die von diesem Gesetz normierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten 115 umfassen neben Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) auch die Sicherstellung des **Verbotes von Sklaverei oder der Beschäftigung unter sklavenähnlichen Bedingungen (Nr. 4)**, bspw. unter extremer wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung. Zur Konkretisierung wird insbesondere auf den Inhalt **völkerrechtlicher Verträge** abgestellt, da das LkSG in § 2 Abs. 1 die in der Anlage zum Gesetz aufgelisteten Übereinkommen als „geschützte Rechtspositionen iSd Gesetzes“ definiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den UN-Zivil²⁶⁷- und Sozialpakt.²⁶⁸ Die ILO-Übereinkommen beziehen sich jedoch nicht dezidiert auf Sklaverei, während das ILO-Protokoll zu Zwangsarbeit von 2014²⁶⁹ auf einschlägige UN-Konventionen verweist, wie das **Übereinkommen betreffend die Sklaverei** von 1926²⁷⁰ sowie das **Zusatzübereinkommen zu Sklaverei** von 1956,²⁷¹ auf die folglich inhaltlich abzustellen ist. Neben dem Vertragstext der Übereinkommen kann zur Konkretisierung zudem die Spruchpraxis der jeweiligen Überwachungsorgane herangezogen werden.²⁷²

²⁶⁰ BKA, Lagebild zu Menschenhandel und Ausbeutung für 2020, S. 2.

²⁶¹ BKA, Lagebild zu Menschenhandel und Ausbeutung für 2021, S. 26.

²⁶² Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (33).

²⁶³ Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (34).

²⁶⁴ Curtze/Kühn/Gibbons, Moderne Sklaverei und Arbeitsausbeutung, 2018, S. 13, 24; ILO, Indicators of Forced Labour, 2013, S. 5; ähnlich auch Lebaron JSCM Vol. 57, 2/2021, 29 (33).

²⁶⁵ Lebaron/Gore JDS Vol. 56, 6/2020, 1095 ff.

²⁶⁶ S. 13, 24; ILO, Indicators of Forced Labour, 2013, S. 5.

²⁶⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II 1553.

²⁶⁸ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II 1569, 1570.

²⁶⁹ Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. 2019 II S. 437, 438.

²⁷⁰ BGBl. Nr. 17/1928, in der Fassung vom BGBl. Nr. 384/1988.

²⁷¹ Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices similar to Slavery (1956).

²⁷² Näher dazu Krajewski/Kaltenborn Rn. 72; Grabosch/Schönfelder AuR 12/2021, 488 (490). Zur Notwendigkeit des Heranziehens der Spruchkörper für die Auslegung von ILO-Übereinkommen Zimmer FS Lörcher, 2013, 29 (37 ff.).

- 116 Der Kampf gegen die Sklaverei als extremste Form der Arbeitsausbeutung geht zurück auf die Ergebnisse des Wiener Kongresses von 1818, und die Antisklaverei-Konferenz zu Brüssel von 1889/90.²⁷³ Das **Verbot jeglicher Form von Sklaverei** (und Leibeigenschaft) ist ein fundamentales Anliegen der Weltgemeinschaft, es wurde erstmals mit dem UN-Übereinkommen von 1926 ausgesprochen und ist Bestandteil der internationalen **Menschenrechtsverbürgungen** (Art. 4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 8 Abs. 1, 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie Art. 2 UN-Übereinkommens betreffend die Sklaverei von 1926, UN-Ergänzungskonvention zu Sklaverei von 1956, Art. 3 lit a) des Palermo-Protokolls (Übereinkommens der UN),²⁷⁴ Art. 4 Abs. 1 EMRK sowie Art. 5 der EU-GRC). Als Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird, gilt das Verbot der Sklaverei als **zwingendes Völkerrecht** (*ius cogens*) im Sinne von Art. 53 S. 2 WVK, von dem somit nicht abgewichen werden darf.²⁷⁵ Einzelne Länder haben zudem Gesetze zur Offenlegung unternehmerischer Maßnahmen gegen Sklaverei und Menschenhandel in der Lieferkette verabschiedet, wie den kalifornischen Transparency in Supply Chain Act (Kalifornien, 2012), den britischen Modern Slavery Act (UK, 2015)²⁷⁶ und den australischen Modern Slavery Act (Australien, 2018).
- 117 Obwohl bereits seit fast 100 Jahren sanktioniert, ist **Sklavenerbeit** nach wie vor existent und hat mittlerweile nur **andere Formen** angenommen.²⁷⁷ Die Verpflichtung zur Analyse der Risiken des Einsatzes von Sklaverei oder sklavenähnlicher Praktiken in der Wertschöpfungskette gilt sowohl in Bezug auf Praktiken im Ausland als auch in Deutschland.
- 118 **6. Geschützte Rechtsposition: Verbot der Sklaverei oder sklavenähnlicher Praktiken der Beschäftigung.** Die Norm bezieht sich auf das Verbot der Zwangsarbeit in Sklaverei oder der Beschäftigung unter sklavenähnlichen Bedingungen, untersagt ist zudem die Beschäftigung in Leibeigenschaft sowie die sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.
- 119 **a) Definition: Sklaverei.** Sklaverei ist eine Unterform von Zwangsarbeit, wobei der **Sklave/die Sklavin** gem. Art. 1 Abs. 1 UN-Konvention gegen Sklaverei (1926) **im Eigentum eines/r anderen steht**.²⁷⁸ Das Abstellen auf eine formelle Eigentumsposition bezieht sich jedoch auf ein vergangenes Phänomen und muss an moderne Formen der Sklaverei angepasst werden. Aus einem mehrjährigen Forschungsprojekt zur Entstehungsgeschichte der Sklavereikonventionen resultierten mit den Bellagio-Harvard Guidelines on the Legal Parameters of Slavery 2012 aktuelle Leitsätze zur Anwendung auf heutige Phänomene. Nach Guideline 2 sind die mit dem Eigentumsrecht einhergehenden Befugnisse so zu verstehen, dass die **Kontrolle über eine Person** derart ausgeübt wird, dass diese in erheblichem Maße ihrer individuellen Freiheit beraubt wird. Dies erfolgt in ausbeuterischer Absicht durch Nutzung, Verwaltung, Gewinn, Übertragung oder Verfügung über diese Person. In der Regel wird diese Kontrolle durch Ausübung von Mitteln wie Gewalt, Täuschung und/oder Zwang unterstützt und erreicht.²⁷⁹ Hier wird die Ähnlichkeit mit den von der ILO entwickelten Kriterien zur Zwangsarbeit deutlich (→ Rn. 48 ff.).
- 120 Zentrales Kriterium ist mithin die **Machtausübung**. Maßgeblich ist demzufolge, dass mit dem Ziel der Ausbeutung **umfassende Kontrolle über einen anderen ausübt** wird, sodass die individuelle Freiheit komplett eingeschränkt ist und die Kontrolle somit der Ausübung von Besitz entspricht. Die Schwelle der Sklaverei ist erst erreicht, wenn die Kontrolle über die Person überwältigend ist, sie muss dem Individuum die Handlungsfähigkeit nehmen und sich durch

²⁷³ Kälin/Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2018, Rn. 1.14; Knospe ZESAR 2/2017, 69 (70).

²⁷⁴ Von Deutschland mit Gesetz vom 1.9.2005 ratifiziert (BGBl. II S. 954), in Kraft getreten am 14.6.2006.

²⁷⁵ Schlachter/Heuschmid/Ulber/Zimmer, Arbeitsvölkerrecht, 2019, § 5, Rn. 122; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl. 2020, S. 274 f.; Kälin/Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2018, Rn. 14.2. Der IGH hat den Schutz vor Sklaverei bereits 1970 als *ius cogens* charakterisiert, vgl. IGH v. 5.2.1970, ICJ Reports 1970, 32.

²⁷⁶ Siehe vertiefend Weaver Gernand CCZ 2016, 102 ff.

²⁷⁷ Knospe ZESAR 2017, 69 (77 f.).

²⁷⁸ Vgl. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien v. 22.2.2001 (Kunarac et al.); EGMR v. 26.7.2005 (Siliadin vs. Frankreich).

²⁷⁹ Guideline 2 der Bellagio-Harvard Guidelines on the Legal Parameters of Slavery (2012), online: https://gls.yale.edu/sites/default/files/pdf/the_bellagio_harvard_guidelines_on_the_legal_parameters_of_slavery.pdf (20.1.2023)